OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653490/6/MZ

Datum:
Linz, 4. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Prof. DI Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 01.04.2025, GZ: BHGMVerk-2021-496604/15-PM, betreffend Entzug der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Spruchpunkt 1. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 01.04.2025, GZ: BHGMVerk-2021-496604/15-PM, wurde die am 03.09.2013 zur Zahl 13376181 von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ausgestellte Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 30.01.2025, entzogen. Zudem wurde der beschwerdeführenden Partei aufgetragen, eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker zu absolvieren (Spruchpunkt 2.), eine verkehrspsychologische Stellungnahme (Spruchpunkt 3.) und ein amtsärztliches Gutachten (Spruchpunkt 4.) beizubringen. Mit Spruchpunkt 5. wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führt die bescheiderlassende Behörde aus, die beschwerdeführende Partei habe am 31.01.2025 ein KFZ mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,50 mg/l gelenkt. Die Überschreitung der Mindestentzugsdauer liege in zwei Vorentzügen begründet, welche zudem zwingend die Vorschreibung einer VPU und eines Amtsarztes nach sich ziehen würden.

II. Gegen die Spruchpunkte 1., 3. und 4. des genannten Bescheides erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig Rechtsmittel, und wendet sich zunächst gegen die Überschreitung der Mindestentzugsdauer. Zudem seien die Voraussetzungen des § 17 Abs 1 Z 2 FSG-GV nicht erfüllt, da bislang lediglich zwei und nicht drei Entziehungen der Lenkberechtigung vorliegen würden. Dementsprechend sei auch keine Notwendigkeit für die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gegeben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:
Die beschwerdeführende Partei hat am 23.02.2020 als Lenker des Fahrzeuges mit dem deutschen Kennzeichen aaa die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 65 km/h überschritten. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 09.06.2020 wurde der beschwerdeführenden Partei daraufhin die Lenkberechtigung, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, für die Dauer von zwei Wochen von 08.07.2020 bis 22.07.2020 entzogen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.10.2021 wurde der beschwerdeführenden Partei die Lenkberechtigung für die Dauer von 1 Monat entzogen, da sie am 21.10.2021 den PKW mit dem Kennzeichen bbb in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,40 mg/l Atemluftalkoholgehalt) gelenkt hat. Zudem wurde der beschwerdeführenden Partei aufgetragen, sich einem Verkehrscoaching zu unterziehen.

Am 30.01.2025 hat die beschwerdeführende Partei den PKW mit dem Kennzeichen bbb in der Gemeinde Almünster in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,50 mg/l. Der beschwerdeführenden Partei wurde die Lenkberechtigung vor Ort abgenommen.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht in Abrede gestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a.1) Das Führerscheingesetz – FSG lautet in der geltenden Fassung (auszugsweise):

„Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. …

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,
3. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,

4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,
5. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen,
6. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
7. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.
(2a) …"

„Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
(2) …
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. …"

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

…
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. …"

a.2) Die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV lautet in der geltenden Fassung (auszugweise):

„Verkehrspsychologische Stellungnahme

§ 17.
(1) Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. …

2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, … ."

a.3) Die Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (auszugsweise):

"§ 99. Strafbestimmungen.

(1) ...

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. …"

b.1) Grundsätzlich regelt der unter der Überschrift „Sonderfälle der Entziehung" § 26 FSG Mindestentzugsdauern bei Alkohol- und Drogendelikten. § 26 Abs 1 FSG regelt erstmalige Übertretungen des § 99 Abs 1b StVO, Abs 2 leg cit enthält Regelungen für Übertretungen des § 99 Abs 1 und Abs 1a StVO sowie für ausgewählte Deliktskombinationen.

Die beschwerdeführende Partei hat innerhalb von 5 Jahren zweimal eine Übertretung des § 99 Abs 1b StVO begangen. § 26 Abs 1 und 2 FSG finden auf einen derartigen Fall keine Anwendung, weshalb die Auffangbestimmung des § 25 Abs 3 FSG heranzuziehen ist. Dementsprechend ist für eine zweimalige Übertretung des § 99 Abs 1b StVO ein zumindest dreimonatiger Entzug auszusprechen.

b.2) Mit der Mindestentzugsdauer kann jedoch im vorliegenden Fall nicht das Auslangen gefunden werden:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht der Festsetzung einer längeren als der in den Gesetzesbestimmungen genannten Mindestentziehungsdauern nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen darüber hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (VwGH 30.05.2001, 2001/11/0138; 28.10.2003, 2003/11/0144).

Ein solcher Fall liegt hier vor: Die beschwerdeführende Partei hat nicht „nur" die beiden Übertretungen des § 99 Abs 1b StVO verwirklicht, sondern zudem auch einen geschwindigkeitsbedingten Entzug im Fünfjahreszeitraum zu verantworten. Der belangten Behörde kann aus Sicht des erkennenden Gerichts sohin nicht entgegengetreten werden, wenn sie aufgrund dieser Tatsachen zur Auffassung gelangt ist, dass mit der Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann, und daher anstelle eines dreimonatigen ein viermonatiger Entzug ausgesprochen wurde.

c.1) Im Hinblick auf die Vorschreibung einer VPU ist zunächst auf § 17 Abs 1 Z 2 FSG-GV zu verweisen, wonach mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde. Dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, dass bislang lediglich zwei Entzüge vorliegen würden, ist zu entgegnen, dass spätestens mit der nunmehrigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts drei rechtskräftige Entzüge gegeben sind. Mit anderen Worten: In der gleichen juristischen Sekunde, in welchem vom Verwaltungsgericht über den Entzug abgesprochen wird, ist die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung des § 17 Abs 1 Z 2 FSG-GV zu beurteilen, die vor diesem Hintergrund außer Frage steht. Dass, wie im Rechtsmittel vorgebracht, einer der Entzüge nicht mehr lange im fünfjährigen Zeitraum liegen wird, hat außer Betracht zu bleiben.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die genannte Bestimmung wohl auch auf Behördenebene, also ohne ein anschließendes Rechtsmittelverfahren, nicht dahingehend zu verstehen sein dürfte, dass die belangte Behörde zunächst die Rechtskraft eines Entzuges abwarten müsste, um in weiterer Folge ein Verfahren nach den §§ 24 Abs 4 FSG iVm 17 Abs 1 Z 2 FSG-GV zu führen. Die von der beschwerdeführenden Partei in der Verhandlung geäußerte Rechtsansicht, dass die Behörde erst im Rahmen eines vierten Entzugsverfahrens § 17 Abs 1 Z 2 leg cit heranziehen dürfe, findet im Verordnungstext nicht ansatzweise Deckung.

c.2) Selbst wenn man die Anwendung des § 17 Abs 1 Z 2 FSG-GV verneinen würde, wäre bei bereits vorliegenden zwei rechtskräftigen Entzügen und dem Vorliegen eines neuerlichen, im Übrigen von der beschwerdeführenden Partei auch nie bestrittenen, Entzugstatbestandes die Anordnung einer VPU schon allein aufgrund von § 24 Abs 3 Satz 1 FSG gerechtfertigt.

d) Bezüglich der Vorschreibung eines amtsärztlichen Gutachtens ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Beurteilung einer VPU oder anderweitiger Befunde nicht der Behörde, sondern einem Mediziner in Form eines Gutachtens obliegt, welches in Folge von der Behörde auf Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zu prüfen ist. § 8 Abs 2 FSG ordnet unmissverständlich an, dass, wenn im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen ist. Die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens ist sohin eine zwingende Folge der Vorschreibung einer VPU

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Ordentliche Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage der Entzugsdauer im Einzelfall begründet ist, der über diesen hinaus keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf § 17 Abs 1 Z 2 FSG-GV und § 8 Abs 2 FSG ist zumindest auf der Ebene des Verwaltungsgerichtes auf den klaren Wortlaut der Bestimmungen zu verweisen, die keine Auslegungsschwierigkeiten aufweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer